

## **Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften**

#### **Drucksache 16/1582**

Der Landtag wolle beschließen:

Der „Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften“ der Landesregierung (Drs. 16/1582) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1 Gesetzeszweck**

Staats- und Körperschaftswald dient dem Allgemeinwohl in besonderem Maße und ist daher gemäß § 6 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein – LWaldG – unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit überträgt das Land Schleswig-Holstein seine bisher von der Landesforstverwaltung betreuten Waldflächen sowie deren Bewirtschaftung auf eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird in gleicher Weise wie der Staatswald dem Allgemeinwohl verpflichtet sein. Sie wird ihre Flächen daher nachhaltig und naturnah bewirtschaften. Damit trägt sie der besonderen Bedeutung des Waldes für Klima, Luft und Wasser, als Lebensstätte der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung Rechnung und nimmt auf diese Weise ihre besondere Ver-

antwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen wahr.“

b) § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bedürfen ab einem Vermögenswert von 500.000 Euro der Zustimmung des Finanzausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages. Ab einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro bedürfen diese Rechtsgeschäfte sowie der Erwerb von Grundstücken der Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtages. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium beantragt werden. Absatz 5 bleibt unberührt.“

c) In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ihnen steht bis zum 31. Dezember 2012 ein Rückkehrrecht in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein zu, falls die Anstalt bis zu diesem Zeitpunkt aufgelöst oder in eine andere Rechtsform ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein umgewandelt wird. Das Land Schleswig-Holstein ist bei Ausübung des Rückkehrrechtes verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen.“

d) § 5 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge. Die Anstalt ist berechtigt, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2012 eingestellt werden, Tarifverträge abzuschlie-

ßen. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die in Satz 3 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Erworbene Besitzstände dürfen infolge der Übernahme durch die Anstalt nicht eingeschränkt werden. Den übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht unter Wahrung ihres erworbenen Besitzstands ein Rückkehrrecht zum Land Schleswig-Holstein zu, falls die Anstalt bis zum 31. Dezember 2012 aufgelöst oder in eine andere Rechtsform ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein umgewandelt werden sollte.“

e) § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Waldbauliche Bewirtschaftungsrichtlinien sowie Jagdnutzungsrichtlinien des Fachministeriums, die im Rahmen der genannten Gesetze erlassen werden, sind zu beachten.“

f) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Verwaltungsrat sind als Mitglieder zu berufen

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. zwei Abgeordnete des schleswig-holsteinischen Landtages, die vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern sowie
5. die oder der Vorsitzende des Personalrates der Anstalt.

Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“

g) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12**

**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Berichtspflichten“**

bb) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzulegen und dem“ eingefügt.

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht wird in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt, von einem Abschlussprüfer geprüft und dem schleswig-holsteinischen Landtag vorgelegt.“

h) In § 17 werden die Worte „längstens für ein Jahr nach Anstaltsgründung,“ gestrichen.